

Aufgepasst, wenn man mit dem schnellen E-Bike im Ausland unterwegs ist



Die Konsumentensendung «Kassensturz» brachte kürzlich einen Bericht über zwei Schweizer Touristen, die auf der italienischen Seite des Lago Maggiore von den Carabinieri angehalten wurden, als sie mit ihren schnellen E-Bikes unterwegs waren. Die Forderung lautete: Es muss ein Motorradhelm getragen werden. Das Ehepaar wurde gebüsst, die beiden E-Bikes für zwei Monate konfisziert!

Damit Ihre Kunden in den bevorstehenden Sommerferien keine Schwierigkeiten haben, geben wir Ihnen nachfolgend eine Übersicht zu Vorschriften im benachbarten Ausland im Zusammenhang mit schnellen E-Bikes:

Allgemeines

Die schnellen E-Bikes werden im Ausland durchwegs als Motorfahräder angeschaut, weshalb teilweise unterschiedliche Vorschriften gelten. Bei einem Verstoß gegen diese landestypischen Gesetze kann bei einem Unfall eine Kürzung der Versicherungsleistung erfolgen. Im Ausland braucht es die technische Ausrüstung wie Rückspiegel und gelbes Kontrollschild ebenfalls, genauso wie in der Schweiz. Hingegen reicht der Führerausweis Kat. M nicht. Es wird mindestens die EU-Führerausweiskategorie AM verlangt. Gerade bei Jugendlichen ist dieser Punkt zu beachten. Mit dem Schweizer Auto- oder Motorradausweis gibt es keine Probleme.

Frankreich

Es wird ein homologierter Motorradhelm verlangt. (Jet- oder Integralhelm, Norm ECE-22)

Italien

Es wird ein homologierter Motorradhelm verlangt. (Jet- oder Integralhelm, Norm ECE-22)
Bei Verstoß gegen diese Vorschrift kann das Fahrzeug bis zu zwei Monate beschlagnahmt werden.

Deutschland

Es wird ein «geeigneter» Helm verlangt. Dabei wird der Fahrradhelm als ungeeignet bezeichnet.

Österreich

Es wird ein homologierter Motorradhelm verlangt. (Jet- oder Integralhelm, Norm ECE-22)